



# STATUTEN

2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz, Zweck, Institutionen</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
	A Verbandsmitglieder	3
	B Einzelmitglieder	3
	C Ehrenmitglieder	3
	D Altmeister	3
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
	A Generalversammlung	4
	B Vorstand	5
	C Revisionsstelle	6
	D Lehrlingswesen	6
	E Technisches Berufswesen	6
	F Kommissionen und Arbeitsgruppen	7
<b>IV.</b>	<b>Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>Statutenrevision</b>	<b>7</b>
<b>VI.</b>	<b>Auflösung, Liquidation und Fusion</b>	<b>7</b>
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

## I. Name, Sitz, Zweck, Institutionen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Luzerner Kaminfegermeister - Verband und/oder LKMV besteht ein Verein, bzw. Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

Der LKMV bezweckt:

- a) die ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Kaminfegergewerbes im Kanton Luzern wahrzunehmen
- b) die Hebung des Berufsstandes in jeder Richtung, insbesondere durch die Förderung der Berufsbildung aller im Kaminfegergewerbe beschäftigten Personen
- c) die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- d) Kontakt zu anderen Berufsverbänden und Behörden pflegen
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Beruf-, Nachwuchs- und Branchenwerbung

### Art. 3 Institutionen

<sup>1</sup>Der LKMV kann zur Erfüllung seiner Ziele mit Zustimmung der Generalversammlung wirtschaftlich unabhängige Institutionen schaffen, z. B. Aufgaben im Umweltbereich, oder dergleichen.

<sup>2</sup>Vertretungen in ausserkantonale und oder schweizerische Gremien (z.B. Versicherungskasse, ZV-Mitglied etc.), die dem kantonalen Verband resp. deren Mitglieder dienen, werden von der Versammlung bestimmt. Diese haben der Versammlung über Ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verband ist beim Verbands-Präsident zu beantragen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Versammlung auf Antrag des Vorstandes. Jedem Aufnahmegesuch sind diejenigen Unterlagen beizugeben, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass die Voraussetzungen (gemäss Statuten A Verbandsmitglieder) erfüllt sind.

### Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, welche die Statuten, und Beschlüsse des LKMV nicht einhalten, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Verband ausgeschlossen werden. Diese Massnahme ist Kaminfeger Schweiz schriftlich mitzuteilen. Innert 30 Tagen kann das betroffene Mitglied gegen den Entscheid des Ausschlusses einen begründeten Rekurs an den Präsidenten des LKMV einreichen. Dieser Rekurs ist an der nächsten ordentlichen Versammlung zu behandeln.

### Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat seinen Austritt mindestens 3 Monate vor Ende des Verbandsjahres dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 7 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup>Jedes Aktivmitglied besitzt an der General-, Herbst- oder ausserordentlichen Versammlung eine Stimme. Ehrenmitglieder die nicht mehr aktiv sind, sowie Einzelmitglieder, Altmeister und Sekretariat haben beratende Stimme.

<sup>2</sup>Einzelmitglieder können Aktivmitglieder an den Versammlungen vertreten und haben dessen Stimmrecht.

## **A Verbandsmitglieder**

### **Art. 8 Aktivmitglieder**

<sup>1</sup>Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden. Dabei müssen natürliche Personen als Vorbedingung für eine Aufnahme im Besitz der Bewilligung zur Ausführung von Kaminfegerarbeiten im Kanton Luzern und Inhaber des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister (Anerkennung erfolgt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) sein. Die natürliche Person als Mitglied verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme.

<sup>2</sup>Zur Aufnahme einer juristischen Person in den Verband bedarf es mindestens einer, in der juristischen Person tätigen, natürlichen Person. Diese muss im Besitz der Bewilligung zur Ausführung von Kaminfegerarbeiten im Kanton Luzern und Inhaber des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister (Anerkennung erfolgt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) sein. Die juristische Person verfügt bei Abstimmungen im Verband über eine Stimme.

<sup>3</sup>Mitgliedschaft im Kaminfeger Schweiz: Aktivmitglieder des LKMV sind unter Vorbehalt der Statuten im Kaminfeger Schweiz auch Mitglieder dieser Organisation. Es ist anzustreben, der Verbandseigenen Versicherungskasse beizutreten und den Handel (Geschäftsstelle) von Kaminfeger Schweiz zu unterstützen.

## **B Einzelmitglieder**

### **Art. 9 Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder müssen im Besitz des eidgenössischen Diploms als Kaminfegermeister (Anerkennung erfolgt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) sein und sind natürliche Personen mit Anstellung in einem Betrieb mit Aktivmitglied gemäss Artikel 8.

## **C Ehrenmitglieder**

### **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den LKMV besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **D Altmeister**

### **Art. 11 Altmeister**

Altmeister sind natürliche Personen, welche nach langjähriger Mitgliedschaft (min. 10 Jahre) infolge Geschäftsaufgabe (z.B. wegen Pensionierung oder wegen Verlust ihrer Arbeitsfähigkeit) als Aktivmitglied ausgetreten sind.

### **III. Organisation**

#### **Art. 12 Organisation**

<sup>1</sup>Alle im Verband tätigen Ressortleiter (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Technischer Obmann, Lehrlings-Obmann und Sekretariat) arbeiten nach einem Pflichtenheft.

<sup>2</sup>Alle ordentlich einberufenen Versammlungen, sowie alle Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren (Protokolle).

<sup>3</sup>Zeitlich begrenzte Kommissionen informieren regelmässig, schriftlich über Ihre Tätigkeit.

#### **Art. 13 Versammlungen**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung und Herbstversammlung sind obligatorisch. Übrige Versammlungen finden statt, wenn besondere Orientierung oder wichtige Geschäfte zu bearbeiten sind.

<sup>2</sup>Anträge z. Hd. der ordentlichen Versammlungen sind bis spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten zu unterbreiten. Diese sind an den Versammlungen zu behandeln.

<sup>3</sup>Der Vorstand oder mindestens 1/4 der Aktivmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche Versammlung einberufen. Solche Versammlungen haben spätestens einen Monat nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Protokolle aller Versammlungen sind bis spätestens 3 Wochen nach den Versammlungen den Mitgliedern zuzustellen.

### **A Generalversammlung**

#### **Art. 14 Organe**

Die Organe des LKMV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Herbstversammlung
- c) ausserordentliche Versammlung / Info-Veranstaltung
- d) der Vorstand
- e) das Sekretariat
- f) Kommissionen
- g) die Kontrollstelle / Revisoren

#### **Art. 15 Generalversammlung**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) hat innerhalb von 6 Monaten die Generalversammlung zu erfolgen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung muss 30 Tage vor deren Durchführung erfolgen. Die Traktanden sowie bereits vorhandene Anträge sind mit der Einladung bekannt zu geben. Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn sich die Versammlung mehrheitlich einverstanden erklärt.

#### **Art. 16 Kompetenzen der Generalversammlung**

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- b) Genehmigung der Jahresrechnung, sowie Déchargeerteilung an den Vorstand

- c) Festsetzen des Jahresbeitrages, Genehmigung Budget
- d) Festsetzen und Genehmigen des Entschädigungsreglements LKMV
- e) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, sowie des übrigen Vorstandes
- f) Wahl Sekretariat, Obmänner, Revisoren, Kommissionen, Lehrlingsexperten, Delegierte
- g) Behandlung der übrigen, vom Vorstand vorgelegten Geschäfte/Anträge und Beschlussfassung
- h) Ernennung Ehrenmitglieder / Altmeister
- i) Statutenänderungen

## **Art. 17 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>Die Versammlung fasst Beschlüsse und trifft Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen im 2. Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.

<sup>2</sup>Für die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>3</sup>Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder.

<sup>4</sup>Bei allen Abstimmungen und Wahlen trifft der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stimmenscheid.

<sup>5</sup>Wenn 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

## **B Vorstand**

### **Art. 18 Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Dieser setzt sich zusammen aus Präsidenten, Vizepräsidenten und technischer Obmann oder Lehrlingsobmann. In den Vorstand können maximal 2 Einzelmitglieder gewählt werden.

<sup>2</sup>Der Präsident wird in einem separaten Wahlgang gewählt. Alle Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf Ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Das Sekretariat, sowie die Kasse können extern vergeben werden. Dem Sekretariat können nach Absprache zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Das Sekretariat untersteht direkt dem Präsidenten.

<sup>3</sup>Fällt ein Vorstandsmitglied in Folge Unfall, Krankheit usw. für längere Zeit aus, wird der 1. Rechnungsrevisor bis zur nächstfolgenden Generalversammlung Ersatz -Vorstandsmitglied. Der Ersatzrevisor übernimmt in diesem Falle die Revisorenaufgaben.

<sup>4</sup>Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten einberufen so oft die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehrheitlich verlangt wird.

<sup>5</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Ausnahmefall hat der Präsident doppeltes Stimmrecht.

<sup>6</sup>Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Er vertritt den Verband auch nach aussen.

<sup>7</sup>Der Vorstand ist ermächtigt, bei dringenden oder unvorhergesehenen Aktivitäten jährlich bis max. 20 % des aktuellen Verbandsvermögens zu verfügen, sofern es im Budget nicht vorgesehen ist.

<sup>8</sup>Der Präsident ist befugt, auch einzelne Mitglieder mit Spezialaufgaben, Untersuchungen usw., mit dessen Einwilligung zu beauftragen. Die diesbezüglichen Berichte sind jeweils an der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und wenn sie in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, sind sie dort zum endgültigen Entscheid zu bringen.

<sup>9</sup>Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern eine offene und transparente Information zu betreiben.

### **Art. 19 Unterschriftenregelung**

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand regelt die Buchführung und die Unterschriftenberechtigung der Kassenführung.

### **Art. 20 Entschädigungen**

Verbandsarbeiten werden gemäss einem von der Versammlung genehmigten Reglement entschädigt. Die Entschädigungen sind jeweils an der Generalversammlung auf Antrag neu festzulegen.

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 21 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung (GV) wählt 2 Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor für die Dauer von 3 Jahren, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

<sup>2</sup>Die Revisoren haben das gesamte Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

## **D Lehrlingswesen**

### **Art. 22 Lehrlingswesen**

<sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung des Qualifikationsverfahren QV (praktische Prüfung und berufskundlichen Fächer) wird eine QV Kommission gewählt. Diese setzt sich zusammen aus Obmann und Prüfungsexperten und wird von der Generalversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Der Obmann führt in Zusammenarbeit mit den Experten sein Amt selbstständig aus. Ein Experte kann bei Bedarf aus dem Luzerner Kaminfeger Gesellenverband gewählt werden.

## **E Technisches Berufswesen**

### **Art. 23 Technisches Berufswesen**

Das technische Berufswesen umfasst die Organisation und Durchführung der Weiterbildung. Der technische Obmann und deren Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

## F Kommissionen und Arbeitsgruppen

### Art. 24 Weitere Kommissionen

Für Spezialaufgaben besteht die Möglichkeit, weitere Kommissionen zu bestellen. Sie werden nach Erfüllen ihres Auftrages aufgelöst.

## IV. Finanzielle Bestimmungen

### Art. 25 Finanzielles

Der LKMV ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes Buch zu führen. An regelmässigen Vorstandssitzungen sind immer auch die Finanzen zu traktandieren. Kontoauszüge und Belege sind aufzulegen. Auf das Führen einer Kasse mit Bargeld ist zu verzichten. Die finanziellen Mittel sind ökonomisch und zielgerichtet einzusetzen.

### Art. 26 Beitragspflicht

Die Einnahmen des LKMV bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge
- b) allfällige Zuwendungen
- c) Sonderfinanzierungen / mit separater Abrechnung

### Art. 27 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitgliederkategorien wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Altmeister sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### Art. 28 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des LKMV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## V. Statutenrevision

### Art. 29 Statutenrevision

<sup>1</sup>Für die Revision der Statuten ist die Mitgliederversammlung zuständig.

<sup>2</sup>Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

## VI. Auflösung, Liquidation und Fusion

### Art. 30 Auflösung, Liquidation und Fusion

<sup>1</sup>Bei einer Verbandsauflösung handelt der Vorstand als Liquidator.

<sup>2</sup>Die Bücher-, Vermögens- sowie Archivbestand sind beim Kantonalen Gewerbeverband Luzern zu deponieren. Wird ein mit gleichen Zielen dienender Nachfolgeverband gegründet, hat der Kantonale Gewerbeverband Luzern diesem die oben erwähnten hinterlegten Werte zu übergeben.



<sup>3</sup>Dieses Verbandsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Verbandes gegründet wird. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verbandsvermögen an Kaminfeger Schweiz.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Schlussbestimmungen**

Soweit die Statuten keine weitergehenden Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten von Kaminfeger Schweiz so wie auch die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend den Verein (Art. 60 ff ZGB).

### **Art. 32 Genehmigung, Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Die Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2014 und treten am 10. Mai 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>So beschlossen von der Generalversammlung am 10. Mai 2019 in Ohmstal.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Philipp Marbacher

Willy Kirchhofer